

Satzung des Fachbereichs Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel vom 17. Mai 2010 und der Zustimmung durch den Hochschulrat vom 13. Juli 2010 folgende Satzung erlassen:

I. Gliederung

§ 1 Studiengänge

Dem Fachbereich Maschinenwesen sind die Bachelorstudiengänge

- Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen,
- Maschinenbau,
- Schiffbau und maritime Technik

und die Masterstudiengänge

- Industrial Engineering
- Maschinenbau,
- Schiffbau und maritime Technik

zugeordnet.

II. Organe

§ 2 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereiches sind:

- der Fachbereichskonvent und
- die Dekanin oder der Dekan.

§ 3 Fachbereichskonvent

(1) Der Fachbereichskonvent besteht gem. § 29 Abs. 2 HSG aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
 2. 11 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1 und
 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Dekanin oder einen Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die gewählte Dekanin oder den gewählten Dekan wird deren Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter Mitglied des Fachbereichskonvents.

(3) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet im letzten Monat der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvent und seiner Ausschüsse gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so hat es seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

(5) Der Fachbereichskonvent beschließt über alle Angelegenheiten des Fachbereichs.

(6) Die Sitzungen des Fachbereichskonvents sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.

(7) Die Vorsitzenden der Fachbereichsausschüsse sind zur Sitzung des Fachbereichskonvents zu laden, wenn Fragen aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Ausschüsse behandelt werden.

(8) Vor Beschlussfassung des Fachbereichskonvents über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehrveranstaltungen durchführen, und Lehrbeauftragte soweit sie Mitglieder der Hochschule sind, an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Der Fachbereichskonvent bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Prüfungsausschuss
2. Studiengangsausschüsse

(10) Der Fachbereichskonvent kann durch Beschluss nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

(11) In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen gemäß §13 Abs1 Nr.1-4 HSG dieser Satzung angemessen vertreten sein. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonvents gewählt werden.

(12) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

(13) Der Konvent legt die Modulverantwortlichen fest.

§ 4 Die Dekanin oder der Dekan

(1) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 30 HSG.

(2) Bei der Führung der Fachbereichsgeschäfte wird die Dekanin oder der Dekan im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von den Prodekaninnen oder den Prodekanen vertreten.

(3) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekaninnen oder die Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents, zu der die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuladen sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Für die Wahlen kann auf Vorschlag der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan ein Mitglied der konstituierenden Sitzung des Konvents zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter gewählt werden.
- (3) Der Fachbereichskonvent wählt in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan sowie zwei Prodekaninnen bzw. Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt.
- (4) Im ersten Wahldurchgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahldurchgang die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahldurchgang von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bis zu dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.
- (6) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (7) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich vor der Wahl eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.
- (8) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.
Die Dekanin oder der Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen geeigneten unverzüglich Weise bekannt.
- (9) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu erheben. Innerhalb dieser Frist sind die Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 6 Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen bzw. Prodekane übernehmen ihre Ämter jeweils zum 1. September eines Wahljahres.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass der Fachbereich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Nachwuchsförderung Frauen und Männern gleichermaßen die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches regeln sich nach § 27 HSG.

III Fachbereichsausschüsse

§ 8 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
- (2) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
- (4) In den Fachbereichsausschüssen müssen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein.
- (5) In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen nach § 3 Abs. 9 werden folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

- Prüfungsausschuss:

Der Ausschuss bereitet die Prüfungen vor und führt sie durch. Die Aufgaben können weiter delegiert werden.

- Studiengangsausschüsse

Für jeden Studiengang wird ein Studiengangsausschuss gebildet. Die Ausschüsse betreuen die Studiengänge und entwickeln sie inhaltlich weiter. Die oder der Ausschussvorsitzende ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. Sie oder er vertritt den Studiengang in internen oder externen Gremien. Sie oder er ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Kollegen, Studierende oder Modulverantwortliche.

§ 10 Nichtständige Ausschüsse

(1) Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so ist ihr Aufgabengebiet und ihre Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.

(2) Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Ausschüssen nach Absatz 1 sind von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Mitgliedergruppe im Konvent zu machen.

§ 11 Kommission zur Leistungsbewertung

Der Fachbereichskonvent bildet eine Kommission zur Leistungsbewertung, um auf Antrag einen Bewertungsvorschlag gemäß § 5 der Besoldungssatzung der Fachhochschule Kiel zu unterbreiten. Ihr gehören neben der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, die oder der den Vorsitz führt, die oder der Beauftragte für Studium und Lehre sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an.

IV. Fachbereichseinrichtungen

§ 12 Arbeitsbereiche und Einrichtungen des Fachbereichs

(1) Am Fachbereich bestehen folgende Arbeitsbereiche (Institute)

1. Institut für Konstruktion und Entwicklung
2. Institut für Produktionstechnik
3. Institut für Schiffbau und maritime Technik
4. Institut für Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen
5. Institut für Werkstoff- und Oberflächentechnologie

(2) Jedes Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet.

(3) Durch die Institute werden Sachmittel und Laborräume verwaltet. Die Institute nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und fördern den Wissens- und Technologietransfer. Zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots kann die Dekanin oder der Dekan von den Instituten die Ausführung von Aufgaben verlangen, die mit den zugewiesenen Ressourcen in Verbindung stehen.

(4) Die Institute liefern einmal jährlich schriftlich ihre Beiträge zu den Lehr- und Jahresberichten.

(5) Der Fachbereichskonvent kann in Einvernehmen mit dem Präsidium mit Zweidrittelmehrheit die Bildung neuer bzw. die Auflösung bestehender Arbeitsbereiche beschließen.

(6) Namensänderungen der Institute können vom Konvent mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(7) Der Fachbereich nimmt die fachliche Leitung und Aufsicht der Zentralwerkstatt wahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel vom 30. März 2001 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2001, S. 482) außer Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 13. September 2010

Prof. Dr. Rainer Geisler
Dekan des Fachbereichs Maschinenwesen